

Satzung des Gemeindefportverbandes Ense

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

1. Der "Gemeindefportverband Ense", in nachfolgendem Verband genannt, vereinigt alle sporttreibenden Vereine der Großgemeinde Ense zu einer Interessengemeinschaft.
2. Sitz des Verbandes ist Ense.
Er ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verband wurde am 1. Februar 1971 gegründet.

§ 2

1. Der Verband hat sich die Pflege und Förderung der Leibesübung auf breiter Grundlage in der Gemeinde Ense zum Ziel gesetzt. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Die freie Gestaltung und Eigenständigkeit der Vereine bleibt unberührt.
2. Die Aufgaben im Einzelnen:
 - a) Sicherung der Zusammenarbeit aller Sportvereine in der Gemeinde Ense
 - b) Förderung der Jugendpflege
 - c) Förderung des Sportstättenbaues
 - d) Durchführung gemeinsamer Werbeveranstaltungen
 - e) Vertretung der Mitglieder gegenüber den Behörden
 - f) Mitwirkung bei der Verteilung von öffentlichen Zuschüssen an die Vereine
 - g) Ehrung verdienter Sportler und Förderer aus dem Gemeindebezirk
3. Der Verband unterstützt den Kreissportbund bei der Durchführung seiner überfachlichen Aufgaben.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur Sportvereine der Gemeinde Ense werden, die Mitglieder des Landessportbundes sind. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.

§ 4

1. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung in allen Fragen, die die gemeinsamen Ziele des Sportes im Bereich des Verbandes betreffen.
2. Durch den Eintritt in den Verband erkennt jedes Mitglied die Satzungen an und unterwirft sich den Beschlüssen der Versammlung.
3. Für die Mitgliedschaft im Verband wird ein Eintrittsgeld von DM 10,00 pro Verein und ein Jahresbeitrag von DM 5,00 erhoben.
Der Jahresbeitrag ist ohne Aufforderung bis zum 1. März jedes Jahres zu entrichten.

4. Vereine, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, verlieren das Stimmrecht bis zur Bezahlung des Beitrages.
5. Die Beiträge sind für die Aufgaben des Vorstandes und der Geschäftsführung zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereins
 - b) durch Austritt aus dem Verband
 - c) durch Ausschluß
2. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand per Einschreiben zugestellt werden.
3. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen den Verband oder dessen Ziele vorgeht. Er erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
4. Gegen den Bescheid der Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung ab Widerspruch bei der Mitgliederversammlung als einziges Rechtsmittel zulässig.
Diese entscheidet endgültig.

III. Organe des Verbandes

§ 6

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie ist spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist der Verband verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus Delegierten der Vereine, und zwar je angefangene 50 Mitglieder ein Delegierter. Die Zahl der Vereinsmitglieder ist auf Grund der jährlichen Meldung zur Sporthilfe e.V. nachzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien und Aufgaben des Verbandes.
6. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
Er setzt sich zusammen aus den 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der zugleich Kassierer ist, sowie 2 Beisitzern. Sämtliche Vorstandsämter sind ehrenamtlich.
Der Vorstand ist die Leitung des Verbandes, und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Im übrigen vertritt er den Verband bei den gemäß § 2 genannten Aufgaben.
Der Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

IV. Satzungsänderungen

§ 7

Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Personen vorgenommen werden. Beschlußfähig ist jedoch die Versammlung, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten vertreten sind.

V. Auflösung des Verbandes

§ 8

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine, zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
Zur Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
Sollte die erste ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlußfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäße Mitgliederversammlung in jeden Fall beschlußfähig. Der Beschluß über die Auflösung des Verbandes bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei der Auflösung des Verbandes bestehendes Vermögen fällt an die Gemeinde Ense, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9

Die Satzung tritt am 15.2.1982 in Kraft.

Ense, den 15.2.1982

gezeichnet :

Hans-Josef Schiermeister
1. Vorsitzender

Satzungsänderung § 6 / 6

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Er setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie 4 Beisitzern.

Sämtliche Vorstandsämter sind ehrenamtlich.

Der Vorstand hat die Leitung des Verbandes, und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Im übrigen vertritt er den Verband bei den gemäß § 2 genannten Aufgaben.

Der Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Ense, den 07.05.1992

gezeichnet:

Hans-Josef Schiermeister

1. Vorsitzender

Herbert Trümper

2. Vorsitzender